



An den Grossen Rat

24.5096.02

PD/P245096

Basel, 14. August 2024

Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2024

Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend «ungültige Stimmen vermeiden – Wahlunterlagen anpassen»; Stellungnahme

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 15./16. Mai 2024 die nachstehende Motion Joël Thüring und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Bei den Regierungsratsersatzwahlen vom 3. März 2024 zeichnete sich ein ähnliches Bild wie schon bei früheren kantonalen Wahlen seit Einführung eines Regierungspräsidiums und des entsprechenden Wahlprozederes im Kanton Basel-Stadt ab: Die Zahl der ungültigen Stimmen ist im Vergleich zu anderen Wahlen überdurchschnittlich hoch.

Währenddem bei der Regierungsratswahl 2024 im 1. Wahlgang „nur“ 230 Stimmen ungültig waren, waren es bei der Wahl in das Regierungspräsidium 1'481 Stimmen (also mehr als 6x so viel). Der Blick auf vergangene Wahlen des Kantons zeigt, dass diese hohe Anzahl der ungültigen Stimmen eindeutig jeweils nur bei den Wahlen in das Regierungspräsidium vorkommt:

Wahl	Anzahl der ungültigen Stimmen
1. Wahlgang Regierungspräsidium 2016	2936
1. Wahlgang Regierungsrat 2016	163
2. Wahlgang Regierungspräsidium 2016	2035
2. Wahlgang Regierungsrat 2016	191
Ersatzwahl Regierungsrat 2019	84
Ständeratswahlen 2019	148
1. Wahlgang Regierungspräsidium 2020	1578
1. Wahlgang Regierungsrat 2020	135
2. Wahlgang Regierungspräsidium 2020	1093
2. Wahlgang Regierungsrat 2020	58
Ständeratswahlen 2023	236

Unter Berücksichtigung des Umstandes der unterschiedlich hohen Wahlbeteiligung muss also festgestellt werden, dass, trotz ergriffener Massnahmen seitens der Staatskanzlei, die Anzahl ungültiger Stimmen zu hoch ist – auch wenn sich das Bild im Vergleich zu vor acht Jahren verbessert hat. Ursache dieses Umstandes ist wohl die Tatsache, dass ein Wahlzettel immer dann ungültig ist, wenn ein Kandidat für das Regierungspräsidium antritt, welcher noch nicht Mitglied des Regierungsrates ist und der Wählende das Kreuz beim Kandidaten nicht an beiden Orten macht (Präsidium und Regierungsrat).

Diese Situation ist unschön und kann im Zweifel bei kleinen Abständen zwischen Kandidierenden wahlentscheidend sein, da es immer wieder vorkommen kann, dass ein Kandidat für das Regierungspräsidium (dieses Mal: Mustafa Atici und Jérôme Thiriet) nicht bereits Mitglied des Regierungsrates ist.

Entsprechend erscheint es im Hinblick auf kommende Wahlen sinnvoll, wenn der Regierungsrat entsprechende Massnahmen ergreift, um die hohe Zahl ungültiger Stimmen deutlich zu reduzieren. Hierbei könnten u.a. folgende Massnahmen oder Ideen in Erwägung gezogen werden (nicht abschliessend):

- Pro Wahl ein Wahlzettel (statt beide Wahlen auf demselben Wahlzettel)
- Jeweils ein Wahlzettel pro Partei/Gruppierung (mit oder ohne Kreuz, statt ein Wahlzettel mit allen Kandidaten)
- Wahlzettel handschriftlich ausfüllen (statt „nur“ Kandidaten „ankreuzen“)

Der Motionär bittet den Regierungsrat in Bezug auf diese Problematik innert einem Jahr Massnahmen zu ergreifen, um die Zahl der ungültigen Stimmen insbesondere bei Wahlen in das Regierungspräsidium deutlich zu reduzieren und entsprechend die Wahlzettel anzupassen oder zu ergänzen.

Joël Thüring, Michael Hug, Johannes Sieber, Christoph Hochuli, Daniel Albietz, Jo Vergeat»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grossen Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grossen Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «in Bezug auf diese Problematik [hohe Anzahl ungültiger Stimmen bei Wahlen in das Regierungspräsidium] innert einem Jahr Massnahmen zu ergreifen, um die Zahl der ungültigen Stimmen insbesondere bei Wahlen in das Regierungspräsidium deutlich zu reduzieren und entsprechend die Wahlzettel anzupassen oder zu ergänzen».

1.3 Rechtliche Prüfung

Kantonale Wahlen sind im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz; SG 132.100) sowie in der Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 3. Januar 1995 (SG 132.110) geregelt.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ergreifung von Massnahmen gefordert, um die Zahl der ungültigen Stimmen insbesondere bei Wahlen in das Regierungspräsidium deutlich zu reduzieren.

Dies kann mit dem Erlass von Gesetzesbestimmungen, die Anpassung einer Verordnung oder durch sonstige Massnahmen erreicht werden. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates; gemäss § 42 Abs. 1 GO kann der Regierungsrat dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses unterbreiten. Die Umsetzung der Motion kann auch mit einer Anpassung der entsprechenden Verordnung erfolgen. Gestützt auf § 42 Abs. 1^{bis} GO kann der Regierungsrat eine solche Massnahmen ergreifen. Als Massnahme kommt auch eine andere Handlung (wie z. B. die Anpassung der Stimmzettel) in Betracht. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen. Die vorliegende Motion enthält eine solche Frist.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Stellungnahme

Die Motion verlangt vom Regierungsrat «innert einem Jahr Massnahmen zu ergreifen, um die Zahl der ungültigen Stimmen insbesondere bei Wahlen in das Regierungspräsidium deutlich zu reduzieren und entsprechend die Wahlzettel anzupassen oder zu ergänzen». Im Vergleich zu anderen Wahlen sei die Zahl der ungültigen Stimmen bei der Wahl des Regierungspräsidiums überdurchschnittlich hoch. In einer tabellarischen Übersicht listet die Motion die Anzahl der ungültigen Stimmen bei den Regierungsratswahlen, den Regierungspräsidiumswahlen sowie den Ständeratswahlen seit 2016 in absoluten Zahlen auf.

Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

2.1 Ungültige Stimmen bei den Regierungsrats- und bei den Ständeratswahlen seit 2012

Die nachfolgende Tabelle zeigt die ungültigen Stimmen bei den Regierungsratswahlen seit dem Jahr 2012 samt Prozentangaben am Total der jeweiligen Stimmabgaben:

Wahlen Regierungsrat	Anzahl ungültige Wahlzettel	Anteil am Total
2012, 1. Wahlgang	602	1.3%
2012, 2. Wahlgang	3'578	10.4%
2016, 1. Wahlgang	163	0.3%
2016, 2. Wahlgang	191	0.4%
2020, 1. Wahlgang	135	0.3%
2020, 2. Wahlgang	58	0.1%
2024, Ersatzwahl, 1. WG	230	0.4%
2024, Ersatzwahl, 2. WG	160	0.3%

Es fällt auf, dass die Zahl der ungültigen Stimmabgaben bei den Regierungsratswahlen im Jahr 2012 höher war als ab dem Jahr 2016. Insbesondere beim zweiten Wahlgang 2012 war die Zahl der ungültigen Stimmen mit 10.4 Prozent markant hoch. Die Wahlunterlagen waren im 2012 anders ausgestaltet als ab 2016: Für die Wahl von Regierungsrat und Regierungspräsidium gab

es ein mehrseitiges Wahlzettelheft, das die Wahlvorschläge der Parteien und Gruppierungen auf separaten Wahlzetteln enthielt (zwei Wahlzettel als Beispiel in Beilage 1). Die nachträgliche Analyse der ungültigen Stimmen beim Regierungsrat ergab, dass mehr als 90 Prozent darauf zurückgingen, dass Stimmberchtigte das ganze Wahlzettelheft oder mehrere Seiten daraus zurückgeschickt hatten anstatt einer Seite. Eine Seite entsprach einem Wahlzettel. Das Einlegen mehrerer Seiten (Wahlzettel) hatte zur Folge, dass nicht erkennbar war, wen der oder die Stimmende wählen wollte, was zu einer ungültigen Stimmabgabe führte (§ 19 Abs. 1 lit. a Wahlgesetz).

Seit dem Jahr 2015 werden bei Abstimmungen maschinenlesbare Stimmzettel mit Feldern zum Ankreuzen verwendet. Seither ist die Zahl der ungültigen Stimmen bei Abstimmungen konstant sehr niedrig (um 0.05 Prozent). Bei den Gesamterneuerungswahlen 2016 kam erstmals auch für die Wahl von Regierungsrat und Regierungspräsidium ein maschinenlesbarer bzw. scanbarer Wahlbogen zum Einsatz, auf welchem die Wahlzettel für die Wahl von Regierungsrat und Präsidium auf einer Seite zusammengeführt waren. Mit diesem neuen Konzept ist das fehlerhafte Wahlverhalten von 2012 bei den Wahlen des Regierungsrates und des Regierungspräsidiums nicht mehr möglich. Die Zahl der ungültigen Stimmabgaben bei der Wahl des Regierungsrates ging sofort und konstant auf unter 0.5 Prozent zurück. Der Hauptgrund für die ungültigen Stimmabgaben bei den Regierungsratsratswahlen liegt neu darin, dass zu viele Namen angekreuzt werden, also mehr als sieben. Werden mehr als sieben Kandidierende angekreuzt, so wird der ganze Wahlzettel ungültig, da wiederum der Wählerwille nicht erkennbar ist (§ 19 Abs. 1 lit. a Wahlgesetz). Dieser Fehler geschieht jedoch wesentlich seltener als es bei den Wahlen 2012 aufgrund des Zurücksendens zu vieler Wahlzettel der Fall war.

Die Zahl der ungültigen Stimmen liegt bei den Ständeratswahlen seit der Einführung der maschinenlesbaren Wahlzettel im ähnlich niedrigen Bereich wie beim Regierungsrat (um 0.4 Prozent).

Seit dem Jahr 2016 liegt die Zahl ungültiger Stimmabgaben bei den Regierungsratswahlen bei 0.4 Prozent und weniger. Diese Zahlen befinden sich nach Auffassung des Regierungsrates im Toleranzbereich. Es besteht kein spezieller Handlungsbedarf, zumal die Zahlen auch bei den Ersatzwahlen von diesem Frühling bei 0.4 und 0.3 Prozent lagen. Das Verbesserungspotential zur weiteren Senkung der ungültigen Stimmen erachtet der Regierungsrat als sehr gering. Die Motion fokussiert sich denn auch ausdrücklich auf die ungültigen Stimmabgaben bei den Regierungspräsidiumswahlen und führt die Zahlen der Regierungsratswahlen vor allem zum Vergleich bei.

2.2 Ungültige Stimmabgaben bei den Regierungspräsidiumswahlen

2.2.1 Herausforderung einstufiges Wahlsystem

Die Motion weist darauf hin, dass beim ersten Wahlgang der Regierungsratswahlen 2024 bei der Wahl des Regierungsrates 230 Stimmen ungültig waren, während es beim Präsidium 1'481 Stimmen waren, «also mehr als 6x so viel». Tatsächlich ist gültiges Wählen beim Regierungspräsidium anspruchsvoller als bei der Wahl der Regierungsmitsglieder. Das liegt am einstufigen Wahlverfahren, bei welchem die Wahl des Regierungsrats und des Regierungspräsidiums in demselben Wahlgang gleichzeitig erfolgt. Die Umstellung vom für die Wählenden einfacheren zweistufigen Wahlverfahren zum einstufigen Wahlverfahren erfolgte mit Beschluss des Grossen Rates vom September 2011 [Geschäft Nr. 10.1600] nach intensiver Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen der beiden Wahlverfahren. Massgeblich ist aktuell die folgende Bestimmung:

§ 64 Wahlgesetz

¹ ...

² Wählbar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident ist eine Person, die von der bzw. dem jeweiligen Stimmberchtigten gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates gewählt wird oder als Mitglied des Regierungsrates bereits gewählt ist.

Das einstufige Wahlverfahren gelangte erstmals bei den Gesamterneuerungswahlen 2012 zur Anwendung. Die Wählenden müssen bei diesem Wahlverfahren beachten, dass die Wahl des Präsidiums voraussetzt, dass sie diese Person gleichzeitig auch in den Regierungsrat wählen. Die Wahl des Präsidiums steht also in Verbindung mit der Wahl des Regierungsrates.

2.2.2 Entwicklung ungültige Wahlzettel seit 2012

Wahlen Präsidium	Anzahl ungültige Wahlzettel	Anteil am Total
2012, 1. Wahlgang	1'217	2.8%
2012, 2. Wahlgang	1'367	3.7%
2016, 1. Wahlgang	2'936	6.4%
2016, 2. Wahlgang	2'035	4.1%
2020, 1. Wahlgang	1'578	3.3%
2020, 2. Wahlgang	1'093	1.9%
2024, Ersatzwahl, 1. WG	1'481	2.6%
2024, Ersatzwahl, 2. WG	831	1.7%

Die höchste Zahl ungültiger Stimmen bei den Präsidiumswahlen gab es im Jahr 2016 mit einem Anteil von 6.4 Prozent. Der erstmalige Einsatz des maschinenlesbaren Stimmabgabens für die Regierungsrats- und Präsidiumswahl führte somit im Vergleich zum Jahr 2012 zu einer Erhöhung der ungültigen Stimmabgaben beim Präsidium, während gleichzeitig die ungültigen Stimmabgaben bei den Regierungsratswahlen zurückgingen. Bei den Wahlen von 2012 hatte der Grund für die ungültigen Stimmabgaben beim Präsidium (wie bei den Regierungsratswahlen) grossmehrheitlich darin bestanden, dass mehr als ein Wahlzettel zurückgeschickt worden war (erster Wahlgang: 79 Prozent, zweiter Wahlgang: 93 Prozent der Ungültigen). Im Jahr 2016 lag der Hauptgrund für die ungültigen Stimmabgaben neu darin, dass die ins Präsidium gewählte Person nicht auch beim Regierungsrat angekreuzt worden war. Dies blieb auch im Jahr 2020 der Hauptgrund für die ungültigen Stimmabgaben. Ein weiterer, weniger stark ins Gewicht fallender Grund bestand beim Präsidium darin, dass mehr als ein Name angekreuzt wurden (Wählerwille nicht erkennbar).

Der hohe Wert von 2016 halbierte sich im Jahr 2020 auf beinahe die Hälfte, nämlich auf 3.3 Prozent im ersten und auf 1.9 Prozent im zweiten Wahlgang. Bei den im März/April 2024 durchgeführten Ersatzwahlen in den Regierungsrat und ins Präsidium reduzierten sich die Ungültigen beim Präsidium nochmals auf 2.6 Prozent bzw. 1.7 Prozent beim zweiten Wahlgang. Die ungültigen Stimmabgaben entwickeln sich seit dem erstmaligen Einsatz des maschinenlesbaren Stimmabgabens im 2016 somit bis anhin konstant zurück. Im Jahr 2020 lag der Wert der Ungültigen im ersten Wahlgang lediglich 0.5 Prozent über dem Wert des ersten Wahlgangs im Jahr 2012. Beim zweiten Wahlgang lag er 1.8 Prozent unter dem Wert des zweiten Wahlgangs im Jahr 2012. Bei den Ersatzwahlen lagen beide Werte von erstem und zweitem Wahlgang unter den Vergleichswerten von 2012 (Wahlzettel-Heft).

2.2.3 Vergleich mit den Städten Bern und Zürich mit einstufigem Wahlverfahren ins Stadtpräsidium

Die Städte Bern und Zürich bestimmen ihr Stadtpräsidium ebenfalls mit dem einstufigen Wahlverfahren.

Die Protokolle der beiden Städte zu den letzten Stadtpräsidiumswahlen zeigen bezüglich ungültige Stimmabgaben folgende Werte:

Stadtpräsidiumswahl	Eingelegte Wahlzettel Total	Anteil Ungültige	In Prozent
Bern 2020 ¹	42'762	2'495	5.8%
Zürich 2022 ²	102'022	7'384	7.2%

In Zürich erhielten die Stimmberechtigten für die Wahl von Stadtrat und Stadtpräsidium analoge Wahlzettel wie die in Basel-Stadt im Jahr 2012 verwendeten, allerdings ohne den Vordruck von Namen. Das heisst, die Namen der Gewählten mussten von Hand aufnotiert werden und der Name fürs Präsidium war zwei Mal zu notieren (für die Wahl in den Stadtrat oben und für die Wahl ins Präsidium unten auf demselben Zettel).

Bern verwendete zwei separate Wahlzettel für die Wahl des Gemeinderats und des Stadtpräsidiums, auf welchen die Namen der Gewählten von Hand aufnotiert werden mussten.

Der Vergleich mit anderen Städten bestätigt, dass Präsidiumswahlen mittels einstufigem Wahlverfahren für die Wahlberechtigten grundsätzlich anspruchsvoll sind und zu relativ vielen ungültigen Stimmabgaben führen. Allerdings ist bei diesem Vergleich nicht berücksichtigt, inwieweit allenfalls eine unterschiedliche Praxis besteht bei der Erhebung der ungültigen Stimmabgaben.

2.2.4 Mögliche Massnahmen

Die Motion verlangt im Hinblick auf kommende Wahlen Massnahmen, «um die Zahl der ungültigen Stimmen insbesondere bei Wahlen in das Regierungspräsidium deutlich zu reduzieren und entsprechend die Wahlzettel anzupassen oder zu ergänzen». Dabei seien unter anderem folgende Massnahmen oder Ideen zu erwägen (nicht abschliessend):

- Pro Wahl ein Wahlzettel (statt beide Wahlen auf demselben Wahlzettel)
- Jeweils ein Wahlzettel pro Partei/Gruppierung (mit oder ohne Kreuz, statt ein Wahlzettel mit allen Kandidaten)
- Wahlzettel handschriftlich ausfüllen (statt „nur“ Kandidaten „ankreuzen“)

Der Regierungsrat kann sich aufgrund der unter Ziffer 2.2 detailliert aufgezeigten Entwicklung der ungültigen Stimmabgaben im Sinne einer kontinuierlichen Reduktion auf Werte von zuletzt 2.6 Prozent bzw. 1.7 Prozent bei den Ersatzwahlen 2024 sowie im Vergleich mit den Städten Bern und Zürich der Beurteilung des Motionärs nicht anschliessen. Aus aktueller Sicht ist darauf zu schliessen, dass sich die Wahlberechtigten sowohl an das einstufige Wahlverfahren als auch an den maschinenlesbaren Wahlbogen mit Feldern zum Ankreuzen allmählich gewöhnen. Selbstverständlich wäre es aber wünschenswert, dass sich die ungültigen Stimmabgaben bei den Präsidiumswahlen noch weiter reduzieren, weshalb der Regierungsrat die Stossrichtung der Motion unterstützt. Allerdings dürfte die von der Motion verlangte deutliche Reduktion schwer realisierbar sein und sind diese Erwartungen insbesondere vor dem Hintergrund des anspruchsvollen einstufigen Wahlverfahrens allenfalls zu überdenken. Deshalb hinkt der Vergleich der ungültigen Stimmabgaben für die Wahl des Präsidiums mit denjenigen für die Wahl des Regierungsrats. Wie aufgezeigt, ist das gültige Wählen bei den Regierungsratswahlen einfacher. Es kann nicht erwartet werden, dass sich die Werte der ungültigen Stimmabgaben bei den Präsidiumswahlen auf das sehr tiefe Niveau der Regierungsratswahlen angleichen.

Vor diesem Hintergrund sind massgebliche Veränderungen an den Wahlunterlagen (wie in der Motion beispielhaft vorgeschlagen) für die kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2024 nicht angezeigt. Vielmehr ist am maschinenlesbaren Bogen mit den Kandidierenden für den Regierungsrat im oberen Teil und den Kandidierenden für das Präsidium unten sowie leeren Linien und Feldern zum Ankreuzen festzuhalten. Zudem ist der bisher beschrittene Weg weiterzuverfolgen, wonach

¹ Stadt Bern: [Webseite mit den Wahlergebnissen 2020](#) und mit Link auf Protokoll der Stadtpräsidiumswahl vom 29. November 2020

² Stadt Zürich: [Erneuerungswahl Stadtpräsidium, erster Wahlgang vom 13. Februar 2022 \(stadt-zuerich.ch\)](#)

die Anleitung und die Gestaltung des Bogens für die Wahl von Regierungsrat und Regierungspräsidium im Vorfeld der Wahlen auf ihre Verständlichkeit und möglichst einfache Handhabung hin jeweils überprüft werden, ohne das Konzept der Unterlagen grundsätzlich zu ändern. Vor den Wahlen 2020 geschah dies (wie auch schon vor den Wahlen 2016) in Zusammenarbeit mit der Universität Basel, Fakultät für Psychologie, Forschungsschwerpunkt Mensch-Maschine Interaktion (MMI). Damals haben Universitätsmitarbeitende mit Probanden Usability-Tests mit den Wahlunterlagen von 2016 durchgeführt. Aufgrund der Rückmeldungen wurden einige Anpassungen an der Gestaltung und am Text der Wahlunterlagen für die Wahlen im Jahr 2020 vorgenommen. Bei den Präsidiumswahlen 2020 reduzierten sich die ungültigen Stimmabgaben auf etwa die Hälfte im Vergleich zu den Präsidiumswahlen 2016 (von 6.4 Prozent auf 3.3 Prozent im ersten Wahlgang und von 4.1 Prozent auf 1.9 Prozent im zweiten Wahlgang).

Im Hinblick auf die Wahlen 2024 wurden die Wahlunterlagen erneut von einer Grafik- und einer Text-Agentur überprüft und getestet. Dies führte nochmals zu leichten grafischen und textlichen Anpassungen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Regierungsrat das bestehende Konzept der Wahlunterlagen unter dem geltenden Wahlgesetz beibehalten will. Er sieht aktuell keinen Anlass, die Wahlunterlagen grundsätzlich zu verändern im Sinne der in der Motion genannten Möglichkeiten bzw. er erwartet nicht, dass eine derartige Umstellung zu einer deutlichen Reduktion der ungültigen Stimmabgaben führen würde. Zudem hat sich mittlerweile ein grosser Teil der Stimmberchtigten an den bestehenden Wahlzettel gewöhnt. Eine Angleichung der Werte der ungültigen Stimmabgaben für das Regierungspräsidium an diejenigen für die Wahl in den Regierungsrat hält der Regierungsrat nicht für realistisch. Mit Blick auf Städte mit dem einstufigen Wahlverfahren für ihre Exekutive und das Präsidium liesse sich die gewünschte, deutliche Reduktion der ungültigen Stimmen einzig über eine Anpassung des Wahlverfahrens erzielen. Sollten sich die ungültigen Stimmabgaben bei den Gesamterneuerungswahlen 2024 jedoch massgeblich erhöhen, so würde der Regierungsrat eine andere Konzeption der Unterlagen bzw. des Wahlgesetzes genauer prüfen.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend „ungültige Stimmen vermeiden – Wahlunterlagen anpassen“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen, so dass im Nachgang zu den Wahlen 2024 erneut dazu berichtet werden kann.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin